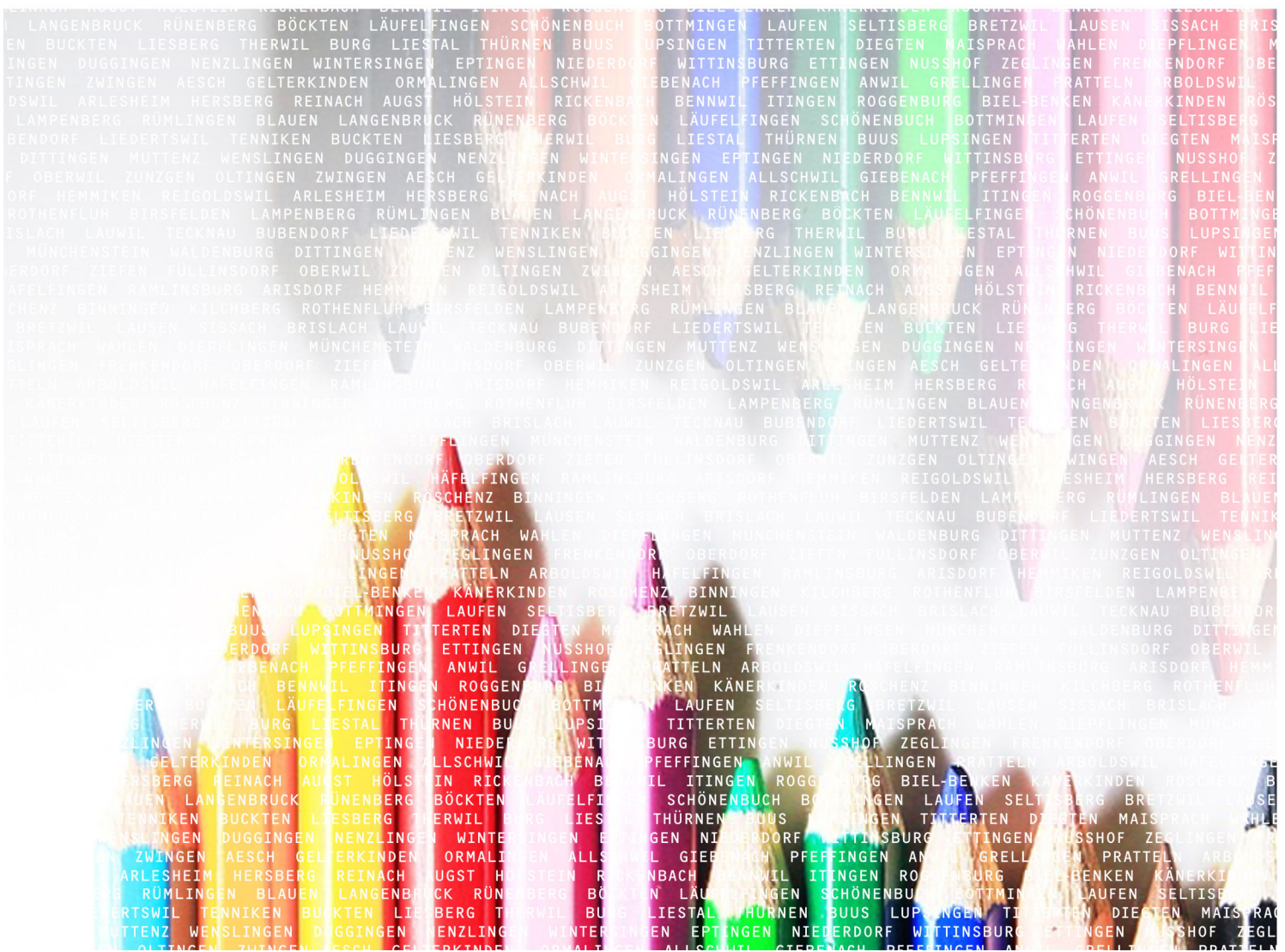


Konzept Integrative Spezielle Förderung (ISF)

Integration von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz § 44



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Integrative Spezielle Förderung (ISF)..... | 2 |
| 1.1 | Ausgangslage | 2 |
| 1.2 | Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien..... | 2 |
| 1.3 | Ziele der Integrativen Speziellen Förderung | 2 |
| 1.4 | Lehr-, Fach- und Assistenzpersonen..... | 3 |
| 1.5 | Abklärende Fachstellen..... | 3 |
| 1.6 | Unterstützungsleistungen | 3 |
| 1.7 | Lehrplanorientierung und individuelle Lernziele (ILZ) | 5 |
| 1.8 | Leistungsbeurteilung, Beförderung und Übertritt | 6 |
| 1.9 | Förderplanung, Dokumentation und Kommunikation | 6 |
| 2. | Kooperation im Team..... | 7 |
| 2.1 | Funktionen und Zuständigkeiten | 7 |
| 2.2 | Schulprogramm..... | 7 |
| 2.3 | Information, Weiterbildung, Begleitung | 8 |
| 2.4 | Formen der Integrativen Schulungsform..... | 8 |
| 2.5 | Infrastruktur..... | 9 |
| 3. | Qualitätssicherung und Evaluation | 9 |
| 3.1 | Qualitätssicherung und Evaluation der ISF..... | 9 |
| | Anhang..... | 10 |
| 1. | Gesetzliche Grundlagen..... | 10 |
| 2. | Links zur Integrativen Schulung | 10 |
| 3. | Zeugnisvermerk | 11 |

1. Integrative Spezielle Förderung (ISF)

1.1 Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen haben Anspruch auf Integrative Spezielle Förderung (ISF). Die Inanspruchnahme einer ISF mit individuellen Lernzielen (ILZ) setzt eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle voraus. Abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

Das Konzept bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die mit oder ohne ILZ in der Regelschule mit ISF unterstützt werden. Es legt Abläufe, Strukturen, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten fest. Es kann Schulen für die Erarbeitung eines schuleigenen ISF-Konzeptes im Rahmen des Schulprogramms als Raster dienen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Im Kanton Basel-Landschaft gelten nachfolgende gesetzliche Grundlagen und Richtlinien für die ISF:

Gesetzliche Grundlagen

- [Bundesverfassung](#)
- [Behindertengleichstellungsgesetz](#)
- [Bildungsgesetz \(SGS 640\)](#)
- [Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung \(Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä\) \(SGS 640.71\)](#)
- [Verordnung über die schulische Laufbahn \(Laufbahnverordnung\) \(SGS 640.21\)](#)
- [Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate \(SGS 647.12\)](#)

Richtlinien

- [Leitthesen Integrative Schulung](#)
- [Leitfaden Datenschutz](#) für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Baselland
- Handbuch für Schulräte und Schulleitungen (www.bl.ch/sopae)

1.3 Ziele der Integrativen Speziellen Förderung

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation (BildG § 5a).

Der Unterricht in der Regelklasse ist auf eine individualisierende Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, sei dies mittels Binnendifferenzierung im Regelunterricht oder mittels ISF. Die Unterstützung mit ISF erfolgt über unterschiedliche Fachfunktionen (Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Assistenz) und Sozialformen (Einzel- oder Gruppenarbeit, wie auch im Ganzklassenunterricht).

Individualisierende Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler mit oder ohne ISF verlangt angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen. Die Lehr- und Lernarrangements sind so zu gestalten, dass die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen im Unterricht berücksichtigt werden. Die regulären oder die individuellen Lernziele gemäss Förderplan können von allen Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichem Lerntempo und mit unterschiedlichen Lernschritten erreicht werden. Die Förderung orientiert sich an den Stärken der Schülerinnen und Schüler und nutzt die bereits vorhandenen Fähigkeiten.

1.4 Lehr-, Fach- und Assistenzpersonen

Die Förderung der ISF-Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe des Pädagogischen Teams, das sich aus der Klassenlehrperson, weiteren Lehr- und Fachpersonen (Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik) oder Assistenzpersonen zusammensetzt. Funktionen, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Beteiligten sind festzulegen.

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler integrativ im Regelunterricht und fördern deren schulische Lern- und Entwicklungsprozesse. Sie sind verantwortlich für Schülerinnen und Schüler mit ILZ und deren Förderplanung. SHP haben Unterrichtsfunktion. Sie verfügen über ein von der EDK¹ anerkanntes Master (MA) in schulischer Heilpädagogik.

Sozialpädagoginnen und -pädagogen (SozPä) unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihren sozialen Interaktionen sowie ihrer Arbeitsorganisation und begleiten sie in ihrer psychosozialen Entwicklung. SozPä haben keine Unterrichtsfunktion. SozPä verfügen über einen Bachelor (BA) in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit oder über ein Diplom einer höheren Fachschule (HF).

Assistenzpersonen (AS) begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen mit praktischen Hilfestellungen. Sie haben keine Unterrichtsfunktion.

1.5 Abklärende Fachstellen

Abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Für schulische Abklärungen ist der SPD und für kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen die KJP zuständig. Die fallführende Fachstelle ist zuständig für die Empfehlungen (Vo SoPä § 4).

1.6 Unterstützungsleistungen

Die ISF hilft Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbeeinträchtigung, mit einem Lernrückstand, mit besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen oder mit einer speziellen Begabung, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

Bei ISF ohne ILZ arbeiten die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele. Bei Integrativer Spezieller Förderung mit ILZ muss nachgewiesen werden, dass die vorgegebenen Stufenziele aufgrund des besonderen Bildungsbedarfs nicht erreicht werden können oder übertroffen werden. Bei individuellen, reduzierten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm. Individuelle, reduzierte Lernziele können nur in der Primarstufe und im Leistungszug A der Sekundarstufe I angeordnet werden.

Bei individuellen, erweiterten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm und erreichen bzw. übertreffen die vorgegebenen Stufenziele. Begabungs- und Begabtenförderung ist auf allen Schulstufen und Anforderungsniveaus möglich. ISF findet vorzugsweise im Klassenunterricht statt.

¹ Schweizerische Erziehungsdirektoren Konferenz.

Ressourcen

Für die ISF steht der Schulleitung ein Lektionen-Pool² ISF nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler gemäss [Vo SoPä § 14](#) zur Verfügung:

Primarstufe für je 10 Schülerinnen und Schüler

3,9 Lektionen Spezielle Förderung, wenn zusätzlich Einführungs- und Kleinklassen³ (EK und KK) am Schulstandort geführt werden oder in der Regel EK- und KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 1a 1.);

5,4 Lektionen Spezielle Förderung, wenn keine Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) am Schulstandort geführt werden und in der Regel keine EK- und KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 1a 2.).

Sekundarstufe I für je 10 Schülerinnen und Schüler der Leistungszüge A und E

4,3 Lektionen Spezielle Förderung, wenn zusätzlich Kleinklassen (KK) am Schulstandort geführt werden oder in der Regel KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 2b 1.);

6,1 Lektionen Spezielle Förderung, wenn keine Kleinklassen (KK) am Schulstandort geführt werden und in der Regel keine KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen (Vo SoPä § 14, Absatz 2b 2.).

Bei der Ausgestaltung der zur Verfügung stehenden Lektionen können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen, sofern sie die Unterstützung angemessen und kostenoptimiert sicherstellen. Die Schulleitung entscheidet über die Ausgestaltung und die Festsetzung der einzelnen Angebote im Rahmen des Schulprogramms. Die ISF kommt auf der Primarstufe und vorrangig im Leistungszug A der Sekundarstufe I zum Tragen. Die Unterstützung in den Leistungszügen E und P der Sekundarstufe I darf nicht zum Niveauerhalt genutzt werden.

§ 14 Abs. 7 Vo SoPä hält fest, dass der Lektionen-Pool ISF grundsätzlich nur so weit ausgeschöpft werden sollte, wie es zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Erfordert der Förder- und Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler den errechneten maximalen Lektionen-Poolwert und kann dies pädagogisch begründet werden, sind der Schulleitung die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Somit können die Schulen auf ihre unterschiedlichen Schülerpopulationen und Organisationsformen reagieren. Der Kostenträger hat die kantonalen Vorgaben, in diesem Fall das Bildungsgesetz und die Vo SoPä, einzuhalten und zu vollziehen.

Der Lektionen-Pool ISF kann in begründeten Fällen überschritten werden, insbesondere bei hohem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Auf der Primarstufe muss die Kostengutsprache durch die Gemeinde vorliegen. Das Amt für Volksschulen (AVS), Hauptabteilung Sonderpädagogik, wird für eine fachliche Beurteilung beigezogen. Auf der Sekundarstufe I muss eine Bewilligung durch das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, vorliegen.

Inanspruchnahme und Zuweisung

Die Schulleitung weist Schülerinnen und Schüler einem Angebot der Speziellen Förderung zu.

Integrative Spezielle Förderung ohne ILZ

Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nicht ausreichend gefördert werden, legt die Schulleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lektionen-Pools Massnahmen der ISF fest.

² Lektionen Pools werden alle 5 Jahre überprüft.

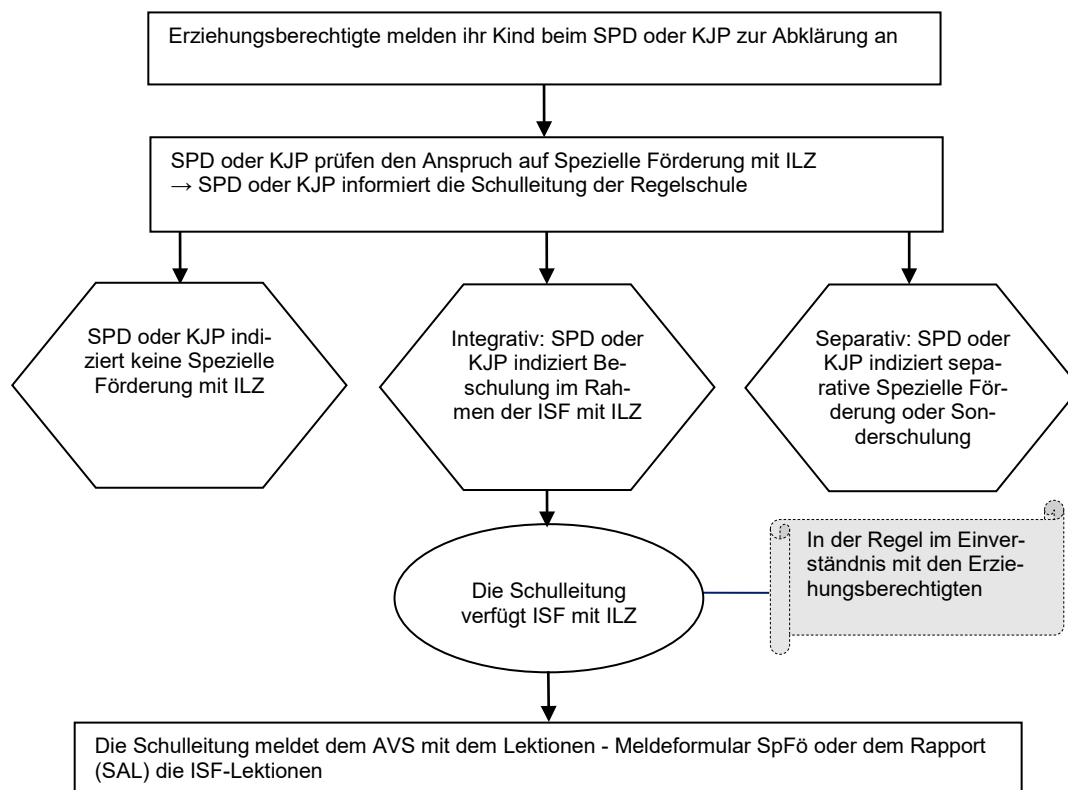
³ in der Regel EK- und KK-Zuweisungen bezieht sich auf die durchgehende Nutzung beider separativen Angebote der Speziellen Förderung. Schulen mit EK- und in der Regel keine KK-Zuweisungen orientieren sich am grösseren Lektionen-Pool.

Integrative Spezielle Förderung mit ILZ (reduziert oder erweitert)

Für die Inanspruchnahme von ISF mit ILZ melden in der Regel die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD/KJP) an. Die abklärende Fachstelle erhebt den Förderbedarf anhand von differenzial-diagnostischen Abklärungen. Sie kann Dritte für fachspezifische Untersuchungen beiziehen. Die abklärende Fachstelle überweist die Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Massnahmen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulleitung.

Die Schulleitung legt gestützt auf die Empfehlungen der Abklärungsstelle (SPD/KJP) und in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten angemessene Massnahmen fest und weist sie zu. Die Zuweisung erfolgt mittels Verfügung.

Ablauf der ISF mit ILZ



1.7 Lehrplanorientierung und individuelle Lernziele (ILZ)

Der Lehrplan ist verbindlich. Eine Dispensation von einzelnen Fächern ist in der Regel nicht möglich. Der Förderbedarf wird erfasst und Fördermassnahmen werden festgelegt. Eine wichtige Aufgabe der ISF bei erschweren Lernvoraussetzungen ist die Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien. Werden die regulären Lernziele, trotz ISF-Unterstützung, in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht, können aufgrund der Indikation einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD/KJP) individuelle, reduzierte Lernziele vereinbart werden. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen können individuelle, erweiterte Lernziele mittels Indikation einer kantonalen Abklärungsstelle definiert werden. Lernziele orientieren sich so weit als möglich am Lehrplan. ILZ werden im Zeugnis vermerkt. Ein Lernbericht wird beigelegt. (→ siehe Anhang *Zeugnisvermerk*)

In den Fächern mit individuellen, reduzierten Lernzielen sind Massnahmen des Nachteilsausgleichs immer möglich. Dieser muss nicht speziell ausgewiesen werden. (→ siehe [Konzept Nachteilsausgleich](#))

1.8 Leistungsbeurteilung, Beförderung und Übertritt

Leistungsbeurteilung, Beförderung und Übertritt erfolgen gemäss Verordnung über die schulische Laufbahn ([Laufbahnverordnung, SGS 640.21](#)).

Individuelle, reduzierte Lernziele

Individuelle, reduzierte Lernziele sind nur in der Primarstufe, im Leistungszug A der Sekundarstufe I sowie in der Sonderschulung möglich (Vo Laufbahn § 19 ff.). Im Rahmen der ISF legt die Schulleitung aufgrund einer Indikation einer kantonalen Abklärungsstelle die individuellen, reduzierten Lernziele in einem oder mehreren Fächern für eine Schülerin oder einen Schüler fest. Über die Förderplanung werden die Lernziele vereinbart. Die ISF mit ILZ wird im Zeugnis vermerkt. Fächernoten oder -prädikate mit individuellen, reduzierten Lernzielen sind mit dem Vermerk "Leistungsbeurteilung gemäss § 19, individuelle, reduzierte Lernziele" bezeichnet. Die Leistungsbeurteilung im Rahmen der ISF wird durch einen Lernbericht ergänzt und dieser dem Zeugnis beigelegt. Die Lernziele des Lehrplans gelten bei individueller, reduzierter Lernzielsetzung als nicht erreicht. Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen, reduzierten Lernzielen erfolgt die Beförderung oder Nichtbeförderung an der Volksschule und der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und der Entwicklungsperspektive. Eine Rückversetzung ist in der Regel nicht möglich.

Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung gelten grundsätzlich die allgemeinen Übertrittsbedingungen ohne Berücksichtigung der ILZ. Ausnahmen sind aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und der Entwicklungsperspektive möglich. Die zuständige Dienststelle der aufnehmenden Stufe verfügt über die Aufnahme in eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung.

Individuelle, erweiterte Lernziele

Für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen können individuelle, erweiterte Lernziele, die über die Klassen- oder Stufenlernziele hinausgehen, vereinbart werden (Vo Laufbahn § 19 ff.). Der Hinweis im Zeugnis erfolgt bezüglich der besonderen Begabung. Es erfolgt eine reguläre Benotung entsprechend den Lernzielen und Leistungsanforderungen der Klasse. Fächer mit individuellen, erweiterten Lernzielen sind zu vermerken. Der Lernbericht erfasst die individuellen, erweiterten Lernziele und deren Erreichung. Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen, erweiterten Lernzielen gelten die regulären Verfahren für die Beförderung und Nichtbeförderung, die Übertritte und den Wechsel des Leistungszugs in der Sekundarstufe I.

Nachteilsausgleich (NA)

Eine Massnahme zum NA ist eine formal-strukturelle Vorgabe zur Aufhebung oder zum Ausgleich eines störungs- oder behinderungsbedingten Nachteils. Bei vorliegender Indikation durch den SPD oder der KJP legt die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents die Massnahme des NA fest. Der NA wird mittels schriftlicher Vereinbarung dokumentiert. Gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit darf keine Übervorteilung der Schülerin oder des Schülers mit indiziertem NA gegenüber den anderen Mitschülerinnen und Mitschülern resultieren.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer durch den SPD oder die KJP indizierten Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung Anspruch auf Massnahmen zum NA haben, werden gemäss den regulären Lernzielanforderungen und nicht nach individuellen, reduzierten Lernzielen beurteilt. Beurteilung, Beförderung und Übertritt erfolgen deshalb nach den allgemeinen, rechtlichen Bestimmungen. Massnahmen des NA werden im Zeugnis nicht vermerkt (Vo Laufbahn § 18).

1.9 Förderplanung, Dokumentation und Kommunikation

ILZ müssen festgelegt und dokumentiert sein. Unter Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion von heilpädagogischen Massnahmen zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers durch die SHP zu verstehen. Die Förderplanung findet in einem Förderplanungszyklus statt und umfasst:

- Förderdiagnostik
- Förderplan
- Umsetzung der Förderung
- Einschätzung des Lernfortschritts und die Überprüfung der Zielerreichung
- Standortgespräch
- Erfassung und Beurteilung für Zeugnis und Lernbericht

Die Klassenlehrperson und die SHP informieren die Erziehungsberechtigten nach Bedarf, aber mindestens jährlich im Standortgespräch, über die Förderplanung sowie über die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Entwicklungsplanung der SozPä wird analog der Förderplanung der SHP zyklisch bearbeitet und nach Bedarf, aber mindestens jährlich im Standortgespräch, mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

(→ siehe [Umsetzungshilfe Förderplanung](#))

2. Kooperation im Team

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit der ISF ist eine gemeinsame Aufgabe des Pädagogischen Teams, das sich aus der Klassenlehrperson, weiteren Lehr- und Fachpersonen (SHP, SozPä) oder AS zusammensetzt. Funktionen, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Beteiligten sind festzulegen.

Teamarbeit ist Bestandteil des Berufsauftrags. Eine verbindlich strukturierte Zusammenarbeit ist unerlässlich. Fixe Zeitgefässe und Formen der Zusammenarbeit sind zu vereinbaren und zu realisieren.

2.1 Funktionen und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. SHP oder SozPä tragen die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung resp. der Entwicklungsplanung, das Ausarbeiten von Förderprogrammen für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie das Verfassen von Lern- und Entwicklungsberichten. Die Klassenlehrperson sowie SHP und SozPä legen für die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen die weiteren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere die Koordination und Kommunikation, fest. Die Koordination oder Zusammenarbeit mit weiteren Stellen im Bereich der heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Unterstützung (pädagogisch-therapeutische Massnahmen, weitere Abklärungen usw.) liegt in der Verantwortung der SHP bzw. der SozPä. Im Fremdsprachenunterricht werden die ISF-Schülerinnen und Schüler mit individuellen, reduzierten Lernzielen in der Regel nur von der Fachlehrperson – ohne SHP – unterrichtet. Die Fachlehrperson hat die Kompetenz für die ISF-Schülerinnen und Schüler im Fremdsprachenunterricht die Aufgabenstellung anzupassen und individuelle, reduzierte Lernziele festzulegen. Die ILZ müssen nicht schriftlich dokumentiert werden. Die Fachlehrperson erstellt zuhanden der Klassenlehrperson einen kurzen Bericht zum Sprachstand für das Zeugnis.

Die Erziehungsberechtigten unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder und arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen. Wichtige, laufbahnrelevante Entscheide, welche einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen, werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

2.2 Schulprogramm

Ein von der Schule erarbeitetes ISF-Konzept ist Teil des Sonderpädagogikkonzeptes und somit des Schulprogramms. Es wird vom Schulrat bewilligt. Das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, kann für die Erarbeitung und die Begutachtung der Sonderpädagogik- und ISF-Konzepte beigezogen werden. Der SPD ist bezüglich des schuleigenen ISF-Konzeptes zu informieren.

2.3 Information, Weiterbildung, Begleitung

Als hilfreich haben sich im Hinblick auf die Einführung und Weiterentwicklung der ISF folgende Unterstützungsangebote für Schulen erwiesen:

- Homepage Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion/ Integration, Förderung & Sonderschulung (www.bl.ch/sopae)
- Netzwerktreffen Integrative Förderung der Abteilung Sonderpädagogik (www.bl.ch/sopae unter Aktuelles/ Veranstaltungen)
- Weiterbildung Schulbereich (Beratung und Coaching) (<http://www.febl.ch>)
- Kursorische Weiterbildungen an der Fachhochschule Nordwestschweiz – Pädagogische Hochschule (www.fhnw.ch)

2.4 Formen der Integrativen Schulungsform

Schulische Heilpädagogik (SHP)

Die Wirkung der SHP Förderung ist stärker, wenn sie im Rahmen der Förderplanung eng mit dem Klassenunterricht verbunden und mit der Klassenlehrperson koordiniert wird. Der ISF-Unterricht wird im Team gemeinsam verantwortet. Dazu gehören Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht für die Klasse, für unterschiedliche Lerngruppen und einzelne Schülerinnen und Schüler.

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

- Beratung
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Gruppen oder einzeln
- Teamteaching

Die Klassenlehrperson kann durch die SHP in Fragen des Umgangs mit Lernstörungen oder Lernbehinderungen beraten und unterstützt werden. Dies umfasst das gemeinsame Erarbeiten von Unterrichtsplänen, die Bereitstellung geeigneter Förder- und Unterrichtsmaterialien wie auch die Unterstützung und Beratung in schwierigen einzelfall- und klassenbezogenen Fragen.

Für die Erreichung bestimmter und transparent deklarerter Ziele kann es sinnvoll sein, dass die SHP mit einer definierten Gruppe von Schülerinnen und Schülern (oder auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern) in einem separaten Raum arbeitet.

Teamteaching im Rahmen der ISF wird eingesetzt, um im Unterricht besser auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingehen zu können und ihnen dadurch einen optimalen Lern- und Entwicklungsraum zu bieten. Beim Teamteaching können die jeweiligen Stärken der Lehrpersonen und der SHP in gegenseitiger Absprache gezielt eingesetzt werden.

Die Entscheidung für ein bestimmtes Lehr- und Lernarrangement ist u.a. abhängig von den didaktischen Konzepten, den Lernzielen, vom Inhalt der Lektion und dem Bedarf einer spezifischen Lerngruppe oder einer Schülerin bzw. eines Schülers.

Sozialpädagogik (SozPä)

SozPä erfassen und beurteilen soziale Problemstellungen und verfassen nach Absprache im pädagogischen Team eine Förder- respektive Entwicklungsplanung. Dabei fördern sie Schülerinnen und Schüler in sozialen Interaktionen und begleiten sie in ihrer psychosozialen Entwicklung.

Weiter zeigen SozPä verschiedene Methoden und Hilfestellungen im Bereich der Arbeitsorganisation auf. Sie fangen störendes Verhalten im oder ausserhalb des Klassenverbundes auf und reflektieren dies gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern.

SozPä definieren in Kooperation mit der Schulleitung und der Fachschaft Spezielle Förderung ihre Rollen und Aufgabenbereiche in klarer Abgrenzung zur Schulsozialarbeit (SSA).

Assistenz (AS)

AS begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen mit praktischen Hilfestellungen. Der Einsatz von AS muss immer

im Auftrag sowie unter Anleitung und Begleitung einer Lehr- oder Fachperson stattfinden. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung von Unterricht, Förderung und Betreuung liegt immer bei einer Lehr- oder Fachperson. AS haben keine Unterrichtsfunktion.

2.5 Infrastruktur

Eine Klassengemeinschaft mit heterogener Zusammensetzung benötigt ein erweitertes Raum-, Einrichtungs- und Materialangebot. Obwohl ISF grösstenteils im Teamteaching geplant und im gleichen Schulzimmer durchgeführt wird wie der Regelunterricht bzw. Teil desselben ist, sind Räume für ISF in grösseren oder kleineren Gruppen oder im Einzelsetting notwendig.

Gestützt auf die breite ISF-Praxis ist davon auszugehen, dass sich der zusätzliche Raumbedarf auf einen Gruppenraum für zwei Klassen beschränkt. Idealerweise befindet sich ein Gruppenraum angrenzend an das jeweilige Schulzimmer oder in dessen Nähe.

Möglich sind auch Schulräume, die durch mobiles Mobiliar bedarfsgerecht umgestaltet werden können. Die konkrete Situation muss daher in jeder Schulanlage individuell beurteilt werden, da die baulichen Voraussetzungen sehr unterschiedlich und unabhängig von der Grösse eines Standortes sind.

Die Ausstattung mit Schülerinnen- und Schülerarbeitsplätzen, PC, Spielecken, Lernnischen sowie ein Bewegungsraum ist wichtig. Stufengerechtes Fördermaterial, Lernspiele und Lernsoftware gehören dazu und müssen jährlich im Budget der Schule eingeplant werden.

Die Tragfähigkeit der ISF hängt nicht allein von räumlichen oder materiellen Gegebenheiten ab. Vielmehr trägt eine professionelle Kooperation im Team, ein versierter Umgang mit didaktischen Konzepten, situativ angepasste Lehr- und Lernarrangements sowie der Einsatz aller am Unterricht und an der Förderung Beteiligten zum Gelingen der ISF bei.

3. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Qualitätssicherung von Schulen wird durch interne und externe Evaluationsverfahren sichergestellt. Die Qualitätssicherung der ISF ist ein Teilbereich der schulischen Qualitätssicherung.

3.1 Qualitätssicherung und Evaluation der ISF

Einerseits stellt die ISF einen Teilbereich der gesamten Qualitätssicherung einer Schule dar, andererseits richtet sich deren Qualitätssicherung auf die ISF selbst, indem die Schulen regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer integrativen Arbeit durchführen. Dadurch wird Steuerungswissen für die Fortentwicklung der ISF generiert.

Insbesondere sind Qualitätsmerkmale einzubeziehen, die sich auf die Heterogenität der Lernenden beziehen. Bereiche, welche für die Qualitätssicherung und Evaluation in direktem Zusammenhang mit der ISF stehen, sind primär folgende:

- Schulführung und Gestaltung der Schulgemeinschaft
- Schulentwicklung und Qualitätsmanagement
- Klassenführung
- Lehr- und Lernarrangements
- Individuelle Lernförderung im Rahmen eines individualisierten Unterrichts
- Beurteilung der Schülerinnen und Schüler
- Schulinterne und -externe Zusammenarbeit (pädagogisches Team, Erziehungsbeauftragte, Fachstellen, Behörden)

Anhang

1. Gesetzliche Grundlagen

Bund

[Bundesverfassung Art. 8 und 62 vom 18. April 1999](#)

[Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG\) Art. 20 vom 13. Dezember 2002](#)

Kanton

[Bildungsgesetz § 5a ff, §47 ff vom 06.06.2002](#)

[Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung \(Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä\) vom 22.06.2021, in Kraft seit: 01.08.2021](#)

[Verordnung über die schulische Laufbahn \(Laufbahnverordnung\) vom 11.06.2013, in Kraft seit: 01.08.2014](#)

[Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule 65 vom 13.05.2003](#)

[Verordnung für die Sekundarschule §45 vom 13.05.2003](#)

[SPD Merkblatt zum Kindergartenein- und Primarschulübertritt](#)

[Leitthesen Integrative Schulung](#)

2. Links zur Integrativen Schulung

- Homepage AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik www.bl.ch/sopae
 - Integrative Schulung
 - Netzwerk / Fachtagung IS
- Beiträge & Materialien zu sonderpädagogischen Themen (Prof. Dr. Peter Lienhard) <http://peterlienhard.ch/>
- Förderdiagnostik / Förderplanung www.bl.ch/sopae
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- & Sonderpädagogik (SZH), Infoplattform zur Heil- & Sonderpädagogik in der Schweiz <http://www.szh.ch/>
- EDK, Sonderpädagogik <http://www.edk.ch/>

3. Zeugnisvermerk

gemäss Vo Laufbahnverordnung (§ 11 Zeugnis)

| | Massnahme | Zeugnis | | |
|--------------------------------------|--|--|--|-------------|
| | | Hinweis auf Inanspruchnahme | Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten bzw. reduzierten Lernzielen (ILZ) | Lernbericht |
| Spezielle Förderung | Einführungsklasse | ja, unter Klassenstatus | ja, im 2. EK-Jahr * beim Fach mit ILZ | ja |
| | Kleinklasse | ja, unter Klassenstatus | Ja, erscheint als Vermerk | ja |
| | Fremdsprachenintegrationsklasse | ja, unter Klassenstatus | - | ja |
| | Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit ILZ | ja, erscheint als Vermerk | ja, *oder ** beim Fach mit ILZ | ja |
| | Integrative Spezielle Förderung (ISF) ohne ILZ | - | - | - |
| | Deutsch als Zweitsprache | - | - | - |
| | Förderangebot für SuS in Französisch | - | - | - |
| pädagogisch-therapeutische Massnahme | Logopädie | - | - | - |
| | Psychomotorik | - | - | - |
| Sonderschulung | Separative Sonderschulung | ja, unter Klassenstatus | Ja | ja |
| | Integrative Sonderschulung | ja, unter Klassenstatus (Vermerk bei Audiopädagogik und Low Vision) | Ja | ja |
| Nachteilsausgleich | | - | - | - |